

IV Die „Symphonie der Gewalten“: Wechselwirkung von Macht und Autorität

Igor' A. Isaev

Professor der Rechtswissenschaften, Leiter des Lehrstuhls für Staats- und Rechtsgeschichte der Moskauer Staatlichen Juristischen O.E. Kutafin Universität (Akademie), Veteran der Moskauer Staatlichen Juristischen O.E. Kutafin Universität (Akademie), Verdienter Wissenschaftler der Russischen Föderation

Thesen¹

1. Die Idee der „Symphonie“ wurzelt in dem apriorischen Prinzip der geistlichen und organisatorischen Solidarität, auf dem der Monismus der frühchristlichen Gemeinde aufbaute. Die Einheit und gleichzeitig mit ihr die Autonomie legten die methodische Grundlage für die „symphonische“ Konstruktion der späteren byzantinischen Periode. Die kirchliche Autonomie manifestierte sich in der Aufteilung der Funktionen: Sich von der kaiserlichen Jurisdiktion fernhaltend, leistete die Kirche die geistliche Fürbitte des Reiches vor Gott.

Ähnliche Kontrollfunktionen verweisen auf die sekundäre Rolle der kaiserlichen Gewalt in der sich herausgebildeten „Symphonie“. Die Autorität der weltlichen Gewalt speiste sich aus der Autorität der Geistlichen, gegenüber der sie versuchte, sich durch organisationsrechtliche Maßnahmen zu festigen. Genau von dieser für die Kirche externen Seite begann der Prozess ihrer Institutionalisierung und Strukturbildung.

2. Über die Segnung des allseitigen Lebens des Reiches, nachdem dem Christentum der Status als Staatsreligion zuerkannt wurde, nahm man an, dass auch die römische Welt neu aufge-

1 Deutsche Übersetzung der Thesen aus dem Russischen von Wiss. Mit. Ass. iur. Carolin Laue.

baut wird und die Orthodoxie als Grundlage dient. Die politische Theologie, die von einer Errichtung des Priester- und Zarentums vor Gott in den Grenzen eines einigen christlichen Reiches ausging, formulierte ebenso auch die Idee von einem universellen Kaiser, des Stellvertreters Christi auf Erden. Das Reich wurde das Spiegelbild der himmlischen Stadt und seiner Geschütze. Die Figur des Kaisers wurde in das System des kanonischen Rechts aufgenommen und bereits Konstantin bemühte sich, seinem Staat den Charakter einer monarchischen Gemeinde zu verleihen, an deren Spitze der Kaiser selbst stand.

3. Die kirchliche Rezeption des römischen Rechts beeinflusste merklich die Bildung eigener Kirchenverfahren. Das römische Recht als kirchliches Recht unterzog sich einer Rezeption in dem Moment, als die ersten kanonischen Sammlungen entstanden, die eine Systematisierung des Kirchenrechts vorschlugen. Die Krise der kaiserlichen Staatlichkeit im Westen stimulierte die Entwicklung der zentralisierten Jurisdiktion in Rom.

Die römisch-katholische Kirche (wieder unter Nutzung der Autorität der römischen Herrschaftsidee) konnte zum organisatorischen Zentrum des christlichen Europas werden. Hierzu trugen sowohl ihre religiöse Autorität bei, der einzige geistliche Faktor, der die miteinander verfehdeten weltlichen Herrscher vereinte, als auch der nachfolgende Kampf um die innerkirchliche Spaltung und Ketzereien. Im Laufe dieses Kampfes nutzte die Kirche sowohl Normen des eigenen kanonischen Rechts als auch staatlich-rechtliche Regelungen, wobei sie immer mehr das Bild eines eigenen „Kirchenstaates“ annahm und sich dadurch vom ursprünglichen evangelischen Ideal immer weiter entfernte.

4. In Ausübung der wichtigen Funktion als politische Vereinigung ist es der Westkirche gelungen, eine beständige Macht-hierarchie aufzubauen, indem sie an die Spitze ihre einzige und in seiner Unfehlbarkeit höchste Autorität genießende Figur des Papstes stellte. Der „Cäsaropapismus“ konnte ein ausbalanciertes und gleichgewichtiges System der „Symphonie“ nicht zulassen.

Aber die katholische Form sollte im Westen noch lange Zeit überdauern und Verwendung finden, insbesondere im Kampf gegen den Arianismus. Dabei gründete sich hierauf die Unab-

hängigkeit und Hoheit der Römischen Kirche im Kampf mit der augenscheinlich monophysitischen Herrscherkirche in Konstantinopel, was auch die Entstehung des Korpus des kanonischen Rechts zusätzlich förderte. Die Konzile erlangen kraft ihrer Tradition und Autorität die Bedeutung „staatlicher“ Organe, wobei sie durch die einflussreiche zentralisierende Kraft politische Prozesse beibehielten und dem Reich wenn auch chimärische, so doch Züge der Einheit und Integrität verliehen.

5. In der für den Osten typischen politischen Organisation nahm der byzantinische Kaiser von Konstantinopel nahezu den gleichen Platz wie der römische Papst ein. In der Rolle des Oberpriesters nutzte der Kaiser ebenfalls das Modell der „Symphonie“ für die Verfestigung der politischen Einheit. Aber das christliche Reich mit seinem Universalprinzip war vorgesehen für die Lösung einer wichtigeren Aufgabe – die der Heilsökonomie. Der Kaiser trat als Sohn der Kirche auf, derjenigen Macht untertänig, die die menschlichen Sünden „nimmt und von ihnen befreit“ und die nur der Episkopat besitzt.

Die Orthodoxe Kirche selbst stattete den Monarchen mit den Rechten eines obersten Episkopats aus. In dieser Rolle war seine Tätigkeit bereits durch die Grundsätze und Normen des kanonischen Rechts beschränkt, was sich besonders anschaulich im Aufbau des Gerichts- und Verwaltungssystems zeigte, und die Elemente des Katholizismus durchdrangen die gesamte staatliche Organisationsstruktur.

Während die Konzile im Westen für weltliche Herrscher verbindliche Entscheidungen beschlossen, und der Investiturstreit dort noch lange politisch brisant blieb, näherten sich die Konzile der Ostkirche immer mehr ständischen Vertretungseinrichtungen des Reiches an.

Dabei wurde die Idee der Kontinuität von Byzanz, des byzantinischen Reiches und seiner Kirche vom Staat selbst für politische Zwecke benutzt. Die Stellung der orthodoxen Religiosität durch den russischen Staat unter seinen Schutz nährte dessen Autorität. Die dankbare Kirche verlieh nun der bereits nationalen Staatlichkeit einen sakralen Charakter und die Züge eines heiligen Zarenreiches. Hiermit war auch die Idee der Schaffung eines Königreiches Gottes auf Erden verbunden. Ein solche Verschmel-

zung der Gewalten wurde nicht erreicht – indes die „Symphonie“. Die Kirche erhob keinen Anspruch auf einen universellen Umfang, sogar im geistlichen Bereich, beschränkt durch die Sorge um die Autonomie in der Selbstverwaltung und rechtlichen Sphäre.

6. Die Idee von Moskau als „Drittes Rom“ unterstrich nur den orthodoxen sakralen Charakter des Russischen Reiches und formalisierte selbst das Konzept der „Symphonie“ unter Hervorhebung seiner räumlichen Koordinaten. Ohne sich im Laufe der Zeit zu verändern, wanderte die „Symphonie“ als eine gewisse Sinnenheit über die Erde, wobei sie ihren verkörperten Aspekt aktualisierte und verstärkte: Die Idee des Sammels der Länder wurde bereits durch etatistische und imperiale Ambitionen gezeitigt.